



KINDERTAGESBETREUUNG IM RHEINLAND

Fachinformationstage

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

**- Der Gesetzentwurf vom 09.07.2019 aus Sicht der
Jugendhilfeplanung -**

19. und 30. September 2019

Andreas Hopmann/ Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland



§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Verpflichtung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten
Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und
Kindertagespflege unter Einbezug der freien Träger.

Betonung **Subsidiaritätsprinzip** und **Planung inklusiver
Angebote**.



§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(2) Verpflichtung zur Erstellung eines Bedarfsplans

- mit betriebsgenehmigten Plätzen (Bestand) und voraussehbaren Entwicklungen für einen **mehrjährigen Zeitraum mit erforderlichen Maßnahmen**
- **jährliche Fortschreibung**
- **sozialräumliche und zielgruppenspezifische Belange berücksichtigen.**



§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(3) Ausrichtung am Bedarf der Familien

- alle **Betreuungszeiten** vorhalten
- **verlässliche Angebote** in der **Kindertagespflege**
- **Randzeiten, Wochenendzeiten, Feiertage** und **Ferienzeiten** berücksichtigen
- **sozial/wirtschaftlich benachteiligte Familien** adäquat versorgen
 - ⇒ Familienzentren, plusKITA
- Plätze für **wohnsitzfremde** Kinder „nach Möglichkeit anzustreben“
 - ⇒ Abstimmung unter den Jugendämtern,
Rechtsanspruch richtet sich an Wohnsitzjugendamt



§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(4) Bedarfsermittlung

- durch **demografische Modellrechnungen**, andere Verfahren und
- **turnusmäßige Befragungen von Eltern**
 - ⇒ Verfahren kommunal frei wählbar
(auch elektronische Anmeldesysteme möglich)



Bleibt alles anders

Unsere Empfehlung aus dem letzten Jahr

(Fachinformationstage 2018) ist noch immer aktuell

- jährliche Detailplanung einrichtungsbezogen bezüglich Gruppenformen, Betreuungszeiten
- längerfristige strategische Planung hinsichtlich Bedarfsquote, Verhältnis Kita/TP, Standorte, Finanzierung, aber auch Personalgewinnung – die jährlich aktualisiert werden muss
- Kommunikation mit Politik über die langfristige Entwicklung



§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(5) Anspruch auf Betreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter

- können durch Angebote in Schulen sichergestellt werden
 - ⇒ Zusammenarbeit mit freien Trägern
- gilt auch für Kinder, die eingeschult werden,
- Jugendämter sollen **Eltern** zu Beginn des letzten Kindergartenjahres **auf den Betreuungsanspruch hinweisen**
 - ⇒ ein konkretes Betreuungsangebot muss noch nicht vorliegen.



§ 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die Jugendhilfeplanung (entspricht § 13e KiBiz a.F.)

Neu: regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag soll erfüllt werden; soweit dem nicht organisatorische Möglichkeiten und Kernzeiten entgegen stehen.



§ 33 Kindpauschalenbudget

- (2) Jugendhilfeplanung entscheidet, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit angeboten werden (§ 19 (3) a.F.).
Bedarfsentsprechendes Angebot auch für Kinder von Eltern, die vom Elternbeitrag befreit sind.
- (3) Steigerung Anteil ü3-Kinder mit 45-Stunden-Betreuung nicht mehr als 4 Prozentpunkte höher als im Vorjahr (§ 19 (3) a.F.)



§ 33 Kindpauschalenbudget

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergibt sich die Anzahl der Kopfpauschalen bis zum 15.3. (§ 19 (4) a.F.)

(5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme werden bei den endgültigen Zahlungen berücksichtigt.

Meldung Abweichungen bis **30. November** (§ 19 (4) a.F., neu formuliert, bisher 15.10.)



§ 41 Planungsgarantie (analog § 21e KiBiz bisher)

- (1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen [...] gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres [...] ergibt [..].
- (2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen.



§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (*neu*)

(1) Das Land gewährt Jugendämtern pauschalisierte Zuschüsse für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung bei/für:

- Öffnungszeiten in Kita über 50 Stunden
- Öffnungszeiten in Kita an Wochenenden/Feiertagen
- für bis zu 15 Öffnungstage bei Schließung von höchstens 15 Tagen
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder Notfallangeboten
- ergänzende Kindertagespflege.



§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (*neu*)

- (2) Finanzierungsgrundlage bis 2024/25: Anteil der gemeldeten Kindpauschalen zum 15.03.2019 im Verhältnis zum landesweiten Anteil an Kinderpauschalen.
- (3) Kommune muss Landeszuschuss um 25% aufstocken.
- (4) Alters- und entwicklungsbezogene Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen. Nicht mehr als fünf u3-Kinder gleichzeitig in flexiblen Betreuungsformen oder der Kindertagespflege.
- (5) Vergütung von Personen in flexiblen Angebotsformen mind. als Kinderpfleger/in mit staatl. Anerkennung.



Fachberatung Jugendhilfeplanung im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Ansprechpersonen

Sandra Rostock

0221/809-4018

Sandra.Rostock@lvr.de

Andreas Hopmann

0221/809-4020

Andreas.Hopmann@lvr.de